



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 246/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:	Datum:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit	16.08.2007
Produkt:	
51.21 Grundschulen	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	28.08.2007	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	20.09.2007	Entscheidung

Teilnahme am Programm Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2007/08 am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilzunehmen.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

Gesamtauszahlungen	Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e) _____

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	
Personalaufwendungen	
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	- 7.000
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten)	
sonstige Aufwendungen	
Summe der Aufwendungen	- 7.000
Überschuss (+) / Defizit (-)	- 7.000

Sachverhalt:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen weist in anliegendem Runderlass vom 08.08.2007 darauf hin, dass es landesweit zurzeit eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen gibt, die eine Ganztagschule besuchen, aber nicht am Mittagessen teilnehmen können, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Es richtet daher einen Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ein. Damit soll die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I gefördert werden.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Leistungen nach dem SGB II
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Leistungen nach § 90 SGB VIII (Übernahme der Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe)

Die Eltern müssen mit der Offenlegung der Bedürftigkeit einverstanden sein. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Die Landesförderung geht von Kosten für ein Mittagessen von 2,50 € aus. Ausgehend von 200 Betreuungstagen pro Jahr werden daher Ausgaben in Höhe von 500 € pro Kind und Jahr angenommen. Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 € pro bedürftiges Kind pro Jahr (1 € pro Mahlzeit). Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin (Stadt Coesfeld) liegt bei 100 € je Kind (0,50 € pro Mahlzeit), wobei diese Beiträge auch durch Dritte in Form von Spenden und Sponsoring erbracht werden können. Die Eltern müssen zur Teilnahme an dem Landesfonds einen Eigenanteil von 200 € pro Jahr (1 € pro Mahlzeit) erbringen.

Bezogen auf die vor Ort bestehenden Offenen Ganztagsgrundschulen ist festzustellen, dass aufgrund der in den Konzepten festgelegten verpflichtenden Teilnahme alle Kinder ein Mittagessen bekommen. Allerdings klagen die Maßnahmenträger (Arbeiterwohlfahrt und Diakonie) zunehmend über Einnahmeausfälle, da einige Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten für das Mittagessen von monatlich rd. 50 € zu tragen. Andere Eltern melden ihre Kinder wegen des Essensbeitrages erst gar nicht zur Offenen Ganztagschule an.

Im lfd. Schuljahr werden etwa 225 Kinder die Offenen Ganztagschulen in Coesfeld besuchen. Nach Einschätzung der Maßnahmenträger werden etwa 70 Kinder einen Förderanspruch haben. Die Erhebung der Elternanteile soll auf die Maßnahmeträger delegiert werden, die auch ansonsten die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen vornehmen.

Der städt. Eigenanteil würde sich auf jährlich rd. 7.000 € (70 Kinder x 100 €) belaufen, wenn nicht noch Sponsoren gefunden werden können. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2007 würde dieser Aufwand rd. 3.000 € betragen. Erhöhte Einnahmen im Bereich der Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsgrundschule stehen zur Deckung dieses Mehraufwandes zur Verfügung.

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft. Förderanträge sind bis zum 30. September eines Jahres zu stellen. Voraussetzung ist der Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme an dem Programm des Landesfonds. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

Anlagen:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 08.08.2007